OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500733/3/BL

Datum:
Linz, 21. Dezember 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lang über die Beschwerde des Mag. A H, vertreten durch Mag. A H, Rechtsanwalt, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, vom 22.09.2022, GZ: BHSE/ 921150002378/21, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 22.09.2022, GZ: BHSE/921150002378/21, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 79 Abs. 2 Z 6 iVm § 26 Abs. 5 AWG 2002 eine Geldstrafe in Höhe von 3.300 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen und 12 Stunden verhängt. Zudem wurde ein Verfahrenskostenbeitrag von 330 Euro vorgeschrieben.

Dem Bf wurde vorgeworfen, dass er es in der Zeit vom 03.03.2020 bis 12.03.2020 als handelsrechtlicher Geschäftsführer der F M B GmbH zu verantworten habe, dass nicht gefährliche Abfälle, nämlich Bauschutt (SlNr. x) und Betonabbruch (SlNr. x), von der E-E GmbH, x, übernommen worden seien und somit die Tätigkeit als Abfallsammler ausgeübt worden sei, obwohl die F M B GmbH im angeführten Zeitraum die Tätigkeit als Abfallsammler und –behandler gemäß § 26 Abs. 5 AWG 2002 hätte einstellen müssen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf, der als Rechtsanwalt tätig ist und die Beschwerde in eigener Sache erhoben hat, mit Schreiben vom 27.10.2022 Beschwerde.

I.3. Die Beschwerde samt zugrundeliegendem Verwaltungsstrafakt wurde mit Schreiben vom 17.11.2022 (eingelangt am 23.11.2022) dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses erkennt durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat dem Bf mittels Verspätungsvorhalt vom 28.11.2022 (zugestellt mittels ERV am 01.12.2022) Gelegenheit zu einer Stellungnahme betreffend der Rechtzeitigkeit seiner Beschwerde, binnen einer Frist von 2 Wochen, eingeräumt. Der Bf hat kein Vorbringen erstattet und keine Stellungnahme abgegeben.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Beweiserhebung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen ist.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis der belangten Behörde wurde mittels RSb-Schreiben versendet. Am 26.09.2022 erfolgte ein Zustellversuch an der Wohnadresse des Bf und es wurde eine Hinterlegungsanzeige zurückgelassen. Der Beginn der Abholfrist des Schriftstückes war am 27.09.2022. Am 29.09.2022 wurde das Schriftstück bei der Post abgeholt und übernommen. Der Bf war während der Abholfrist nicht ortsabwesend.

Eine Vollmachtsbekanntgabe und Ersuchen um Aktenübermittlung an die belangte Behörde erfolgte mit Schreiben des Bf vom 10.10.2022.

Der Bf erhob, als Rechtsanwalt und in Vertretung seiner eigenen Person, mittels Schreiben vom 27.10.2022 Beschwerde gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde. Dieses Schreiben, das als Anhang eines E-Mails am 27.10.2022 um 16:19 Uhr übermittelt wurde, langte bei der belangten Behörde zu diesem Zeitpunkt ein.

Zum Verspätungsvorhalt durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vom 28.11.2022 (zugestellt am 01.12.2022 mittels ERV) wurde seitens des Bf keine Stellungnahme abgegeben.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem vorliegenden Verwaltungsstrafakt. Der Zeitpunkt der Zustellung (Hinterlegung) und Zeitpunkt der tatsächlichen Übernahme des beschwerdegegenständlichen Straferkenntnisses ergibt sich aus der im Akt befindlichen „RSb Verständigung über die Hinterlegung eines behördlichen Dokuments“ (Seite 171 im Akt der belangten Behörde). Aufgrund der unbedenklichen Zustellungsurkunde, die die genannten Zeitpunkte nachvollziehbar dokumentiert, war dem Urkundeninhalt zu folgen und dementsprechende Feststellungen zu treffen. Dass der Bf während der Abholfrist nicht ortsabwesend war, ergibt sich unter anderem daraus, dass das Schriftstück tatsächlich am 29.09.2022 beim Postamt abgeholt wurde und der Bf am 10.10.2022 gegenüber der belangten Behörde die Vollmachtsbekanntgabe erstattete und um Aktenübermittlung ersuchte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:
Nach § 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Die Beschwerdefrist beginnt dann, wenn der

Bescheid der beschwerdeführenden Partei zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung (§ 7 Abs. 4 Z 1 VwGVG).

§ 17 Abs. 3 Zustellgesetz (ZustG) lautet: „Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte."

Gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

III.2. Hierzu hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Postrückschein als Zustellnachweis eine öffentliche Urkunde, die nach § 47 AVG iVm § 292 Zivilprozessordnung (ZPO) die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich hat. Ein entsprechender Postrückschein bietet daher vollen Beweis der Zustellung und führt zu einer Umkehr der Beweislast im Hinblick auf den Nachweis der Unrichtigkeit des durch die Urkunde bezeugten Vorganges.

III.3. Im vorliegenden Fall konnte dem Bf das Straferkenntnis der belangten Behörde nicht an der Abgabestelle zugestellt werden, weshalb das Dokument hinterlegt wurde. Der Beginn der Abholfrist war der 27.09.2022. Da der Bf während der Abholfrist nicht ortsabwesend war, galt entsprechend § 17 Abs. 3 ZustG das hinterlegte Dokument somit am 27.09.2022 als zugestellt. Mit diesem Tag begann die vierwöchige Beschwerdefrist zu laufen.

Angesichts dessen endete die Beschwerdefrist am 25.10.2022. Der 25.10.2022 war somit der letzte Tag der vierwöchigen Beschwerdefrist.

Der Bf hat die Beschwerde allerdings erst am 27.10.2022 um 16:19 Uhr an die belangte Behörde übermittelt und damit zwei Tage nach Ablauf der Beschwerdefrist.

Die Beschwerde muss daher als verspätet zurückgewiesen werden. Eine inhaltliche Prüfung des Beschwerdevorbringens ist wegen des verspätet eingebrachten Rechtsmittels nicht zulässig.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da durch die konkreten Fragestellungen betreffend Zustellung und Fristen keine Rechtsfragen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang